



## Informationen der Ausländerbehörde zur Studienvorbereitung und zum Studium

Der Aufenthalt in einem anderen Land ist nicht immer einfach, insbesondere dann nicht, wenn man Angelegenheiten in einer Behörde erledigen muss, die für diesen Aufenthalt unbedingt erforderlich sind.

Um Ihnen den Kontakt mit der Ausländerbehörde der Stadt Heilbronn zu erleichtern, möchten wir Sie über einige Punkte informieren, die uns wichtig erscheinen.



### Einreise

- Sie beantragen bei der deutschen Auslandsvertretung in Ihrem Heimatland ein Visum "zum Sprachkurs mit anschließendem Studium" oder nur "zum Studium". Erkundigen Sie sich bei der deutschen Auslandsvertretung, welche Unterlagen für die Beantragung des Visums erforderlich sind.

Wenn Sie eingereist sind und in Heilbronn eine Wohnung gefunden haben, müssen Sie sich anmelden und eine Aufenthaltserlaubnis für die Studienvorbereitung / das Studium beantragen. Die Anmeldung und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt bei der Ausländerbehörde der Stadt Heilbronn. Für die Anmeldung in Heilbronn und für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind Formulare erforderlich, die Sie direkt bei der Ausländerbehörde erhalten.

Weiterhin werden noch einige Unterlagen benötigt, die bei der Anmeldung mitzubringen sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den folgenden Punkten.

### Unterlagen

Für die Erteilung und für jede Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich folgende Unterlagen bei der Beantragung vorzulegen:

- Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (Homepage)
- gültiger Pass
- aktuelles **biometrisches** Passbild
- Wohnraumnachweis des Vermieters (Homepage)
- Krankenversicherungsnachweis
- Finanzierungsnachweis
- Bescheinigung über studienvorbereitende Maßnahmen **oder**
- Immatrikulationsbescheinigung
- Gebühr

Weitere Unterlagen können je nach Sachverhalt erforderlich sein.

### Studienvorbereitung

Studienvorbereitende Maßnahmen umfassen unter anderem Intensivsprachkurse, die der Vorbereitung auf die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) dienen, Studienkollegs sowie für das Studium erforderliche Praktika.

Für die studienvorbereitenden Maßnahmen sind maximal zwei Jahre vorgesehen.

### Studium

Ein Studium umfasst u. a. ein grundständiges Studium (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen), ein Postgraduiertenstudium, ein Promotionsstudium und eine anschließende praktische Tätigkeit, sofern diese zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören oder zur Erreichung des Ausbildungsziels dienen.

Die zulässige Studiendauer richtet sich nach der durchschnittlichen Studiendauer an der betreffenden Hochschule in dem jeweiligen Studiengang. Die Aufenthaltsdauer für ein ordnungsgemäßes Studium darf die durchschnittliche Studiendauer zuzüglich drei Semester nicht überschreiten.

### Sicherung des Lebensunterhaltes

(Finanzierungsnachweis)

Der gesicherte Lebensunterhalt für einen Aufenthalt in Deutschland ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Dem Teilnehmer an studienvorbereitenden Maßnahmen oder dem Studenten müssen monatlich mindestens 720,- Euro zur Verfügung stehen, um seinen Lebensunterhalt in Deutschland sicherstellen zu können. Dieser Betrag beinhaltet die Lebenshaltungskosten, die Miete für Wohnraum und die Beiträge zur Krankenversicherung.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist durch geeignete Belege (z. B. Sperrkonto in Deutschland, Stipendiennachweis oder einer Verpflichtungserklärung durch Dritte), bei der Ersterteilung und jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union reicht **eine Glaubhaftmachung** bzgl. der Sicherung ihres Lebensunterhaltes aus.

### Krankenversicherung

Für Ihren Aufenthalt in Deutschland müssen Sie ausreichend krankenversichert sein. Die Krankenversicherung hat die medizinisch notwendige Behandlung (ambulante, stationäre und zahnärztliche Behandlungen) zu beinhalten.

Der ausreichende Krankenversicherungsschutz ist bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis durch die Vorlage des Versicherungsscheines oder durch eine Bescheinigung der Versicherung, aus der der Versicherungsumfang zu ersehen ist, nachzuweisen.

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist der Krankenversicherungsschutz durch eine regelmäßige Beitragszahlung oder eine aktuelle Krankenversicherungsbescheinigung nachzuweisen.

### Hinweis:

Sind Sie bereits in Ihrem Heimatland krankenversichert, dann sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsträger, ob der Krankenversicherungsschutz auch für Deutschland gültig ist. Lassen Sie sich das und auch den Versicherungsumfang schriftlich bestätigen. Diese Bescheinigung ist immer aktuell mit deutscher Übersetzung bei der Erteilung und bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

## Wohnraum

Sie müssen sich selbst um einen ausreichenden Wohnraum am Studienort kümmern.

## Studienfachwechsel

Ein Studienfachwechsel ist grundsätzlich möglich. Wenn Sie sich für einen Studienfachwechsel entscheiden, ist unbedingt darauf zu achten, dass das Studium noch in einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden kann. Als angemessene Zeit gilt die durchschnittliche Studiendauer der neuen Fachrichtung zuzüglich drei Semester und die **Gesamtaufenthaltsdauer** von zehn Jahren darf nicht überschritten werden.

Die Immatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung über die durchschnittliche Studiendauer sind bei einem Studienfachwechsel bei uns vorzulegen. Hier wird dann geprüft, ob der Wechsel erlaubt werden kann. Eine entsprechende Auflagenänderung wird von uns vorgenommen.

## Wechsel des Aufenthaltszwecks

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist grundsätzlich erst nach Abschluss des Studiums möglich. Während des Studiums kann ein Zweckwechsel erfolgen, wenn eine Ausbildung in einem Mangelberuf aufgenommen wird. In solchen Fällen empfehlen wir, dass Sie sich mindestens ein bis zwei Monate vorher mit uns in Verbindung setzen.

## Erwerbstätigkeit neben der Studienvorbereitung / dem Studium

Während des Studiums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu einer Beschäftigung von bis zu 120 Arbeitstagen oder 240 halben Arbeitstagen pro Jahr.

Während des Studiums eröffnet Ihnen die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich die Möglichkeit, ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben.

## Praktika als Bestandteil des Studiums

Praktika sind erlaubt, wenn sie als vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind. Die Zeiten der Praktika werden nicht auf die Zeiten der Erwerbstätigkeit neben dem Studium angerechnet. Sonstige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden, sind nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.

## Aufenthalt nach dem Studium

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche. In dieser Zeit dürfen Sie unbeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Lebensunterhaltssicherung (einschließlich Krankenversicherung) ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen.

## Hinweis zum elektr. Aufenthaltstitel (eAT)

Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt bzw. verlängert. Zwischen Beantragung und Auslieferung des eAT ist auf jeden Fall mit einer Wartezeit von vier bis sechs Wochen zu rechnen, da die Karten ausschließlich bei der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt werden. Die Ausländerbehörde ist also dann nicht in der Lage, Ihren Aufenthaltstitel direkt bei der Vorsprache zu verlängern. Diese Regelung gilt auch für Überträge aufgrund der Ausstellung eines neuen Reisepasses. Wegen der erforderlichen Speicherung der biometrischen Daten auf dem Chip im Karteninneren müssen künftig von jedem Antragsteller zwei Fingerabdrücke genommen werden. Daher ist bei der Beantragung in allen Fällen - auch bei bestehenden Bevollmächtigungen - eine persönliche Vorsprache nötig. Mit längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten ist daher zu rechnen. Die Ausländerbehörde stellt allerdings eine „vorläufige Bescheinigung“ aus, die von der Hochschule Heilbronn als Aufenthaltserlaubnis anerkannt wird. Die Bescheinigung ist allerdings nur in Verbindung mit dem Pass gültig.

## Gebühren

- 100,00 Euro für die Ert. eines eAT, Gültigkeit unter einem Jahr
- 100,00 Euro für die Ert. eines eAT, Gültigkeit über ein Jahr
- 93,00 Euro für die Verl. eines eAT, Gültigkeit über 3 Monate

## Anschrift der Ausländerbehörde

Stadt Heilbronn  
Bürgeramt – Ausländerbehörde  
Marktplatz 7  
74072 Heilbronn

E-Mail: abh@heilbronn.de  
Internet: www.stadt-heilbronn.de  
Telefax: 0 71 31/56-31 43

## Ansprechpartner der Ausländerbehörde (im Rathaus, Eingang Lohtorstraße, 2. OG)

	Sachbearbeiter	Zimmer	Tel-Nr.
Service-point	Frau Altun	281	56 – 20 64
Aa – Arn	Frau Herter	280	56 – 38 92
Aro – Bra	Frau Potcoava	279	56 – 38 93
Brb - Dim	N.N.	278	56 – 20 66
Din - Goj	Frau Schröder	277	56 – 20 85
Gok - Jal	Fr. Gomez-Ortega Rodriguez	276	56 – 32 72
Jam – Kork	Frau Körner	275	56 – 12 31
Korl – Mok	Frau Püchler	268	56 – 32 71
Mol – Per	Frau Hoffmann	267	56 – 32 70
Pes - Ser	Frau Echtenacher	266	56 – 23 67
Ses – Tud	Frau Leinweber	265	56 – 20 65
Tue – Z	Frau Güclü	264	56 – 32 75
Teamleitung	Frau S. Müller (Aa-Kork) Frau Brose (Korl-Z)	274 269	56 – 31 06 56 – 32 73

## Öffnungszeiten der Ausländerbehörde:

Mo, Mi, Fr: 08.30 – 12.00 Uhr  
Do: 14.00 – 18.00 Uhr (nur Berufstätige)  
Di: 08.30 – 12.00 Uhr (nur für Asylbewerber)

